

S 30 R 1651/11

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG München (FSB)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

30

1. Instanz

-

Aktenzeichen

S 30 R 1651/11

Datum

05.09.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Beigeladene wird verurteilt, der Klägerin den Betrag von 3.733,00 Euro zu erstatten.

II. Die Beigeladene trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Gestalt einer Versorgung mit Hörgeräten bzw. die Erbringung dieser Leistungen im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln. Die Klägerin ist geboren 1960. Am 25.10.2010 beantragte sie bei der Beklagten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Gestalt einer Versorgung mit Hörgeräten. Sie trug vor, dass sie in ihrem Beruf als Arztsekretärin in Teilzeit mit 20 Stunden pro Woche in einem Krankenhaus eine optimale Hörgeräteversorgung benötige. Die Klägerin ist seit 1967 auf Hörgeräte angewiesen und ist seit 1981 wegen ihrer Hörprobleme als schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 anerkannt. Wie von der Beklagten angefordert reichte die Klägerin einen Kostenvoranschlag ihres Hörgeräteakustikers ein, der mit dem Datum vom 09.09.2010 den Preis von EUR 3733,00 für eine beidseitige Versorgung mit dem Gerät "EPOQ V EXHOERER (POWER)" benannte. Die Geräte waren der Klägerin von der HNO-Praxis Dr. D. am 06.12.2010 verschrieben worden. Eine ebenfalls angeforderte Stellenbeschreibung für die Tätigkeit der Klägerin in der Station Gynäkologie und Geburtshilfe beschrieb umfassende Anforderungen im Bereich schriftlicher, mündlicher und telefonischer Kommunikation und hoher Verantwortung beispielsweise in der Notfallerkennung. Im Katalog der "persönlichen Anforderungen" ist enthalten die "Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation". Mit Bescheid vom 02.02.2011 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus, die Klägerin sei angesichts der bestehenden Hörschädigung nach den vorliegenden Unterlagen generell auf das Tragen einer Hörhilfe aus medizinischen Gründen angewiesen. Bei der Versorgung dieses Grundbedarfs handele es sich um eine Krankenbehandlung im Sinne des Krankenversicherungsrechts. Eine den medizinischen Erfordernissen entsprechende zweckmäßige Ausstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung sei auch bei der von ihr ausgeübten Tätigkeit als Arztsekretärin ausreichend. Nur wenn ein Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung für einen bestimmten Arbeitsplatz bzw. nur für eine spezielle Form der Berufsausübung erforderlich sei und das Hilfsmittel bei anderweitiger beruflicher Tätigkeit nicht benötigt werde, könne sich eine Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers ergeben. Diese Voraussetzungen lägen bei der Klägerin nicht vor. Persönliche oder telefonische Kommunikation im Zweier- oder Gruppengespräch, auch bei ungünstigen akustischen Bedingungen, mit hohen Anforderungen an das Verstehen sowie störende Umgebungsgeräusche am Arbeitsplatz stellten Anforderungen an das Hörvermögen dar, die auch im täglichen Leben sowie nahezu bei jeder Berufsausübung bestünden.

Die Frage der angemessenen medizinischen Grundversorgung mit Hörgeräten könne nur im Verhältnis zu den Trägern der Krankenversicherung geklärt werden. Die Klägerin erhob Widerspruch und beharrte auf einer Zuständigkeit der Beklagten wegen eines ausschließlichen Erfordernisses von Hörgeräten unter den Bedingungen ihrer Berufsausübung. Ihre Tätigkeit als Chefarztsekretärin erfordere ein hohes Maß an Konzentration, die nur mit Unterstützung durch ein geeignetes Gerät gewährleistet werden könne. In einem Krankenhaus herrsche ein erhöhter Lärmpegel durch den Stations- und Ambulanzbetrieb den ganzen Tag über. Sehr oft müssten Befunde, Laborwerte und sonstige wichtige Informationen telefonisch übermittelt werden. Dabei dürften keine Fehler unterlaufen. Mit den von der Krankenkasse gestellten Hörgeräten sei es überhaupt nicht möglich gewesen, zu arbeiten. Der Chefarzt bestätigte diese Darstellung. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 25.05.2011 bestätigte die Ablehnung. Gemäß [§ 10 Sozialgesetzbuch VI \(SGB VI\)](#) könnten Versicherte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, wenn ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch die begehrten Leistungen der Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert werden kann. Nach [§ 33 Abs. 8 Nr. 4 Sozialgesetzbuch IX \(SGB IX\)](#) umfassten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch "sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung, um den Betreuten eine angemessene und geeignete Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen". Ein Hilfsmittel sei folglich nur dann als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne der Vorschrift anzusehen, wenn es ausschließlich zur

Ausübung eines bestimmten Berufes oder zur Teilnahme an einer bestimmten beruflich vorbereitenden Maßnahme benötigt wird. Aus dem Antrag gehe hervor, dass die Klägerin die Kostenübernahme für höherwertige Hörgeräte begehre. Eine Leistungsgewährung seitens der Deutschen Rentenversicherung könne nur in Betracht kommen, wenn eine auf eine besonders gute Hörfähigkeit angewiesene berufliche Tätigkeit ausgeübt werde oder (sie) wegen der besonderen berufsspezifischen Verhältnisse am Arbeitsplatz notwendig sei. Die von der Klägerin geschilderten beruflichen Anforderungen in der Tätigkeit als Arztsekretärin würden sich nicht von den im Berufsleben üblicherweise gegebenen Bedingungen unterscheiden. Kommunikation sowohl mündlicher als auch fernmündlicher Art mit anderen Menschen, auch bei vorhandener Geräuschkulisse, gehöre zu jedem Berufsbereich und könne daher die für eine Leistung des Rentenversicherungsträgers geforderte spezifische Notwendigkeit nicht begründen.

In ihrer ausführlich formulierten Klage hält die Klägerin mit der bereits bekannten Argumentation der speziellen Anforderungen aus dem Berufsalltag an einem Anspruch gegen die Beklagte auf Versorgung mit Hörgeräten fest. Über die bereits vorgelegte Stellenbeschreibung hinaus wird das Schreiben von Befunden, Operationsberichten und Arztbriefen nach Diktat vom Band verwiesen. Etwaige Schreibfehler hätten eine erhebliche Auswirkung, weil sie gegebenenfalls zu einer falschen Behandlung der Patienten führen könnten. Durch die ständige Geräuschkulisse am Arbeitsplatz falle ihr das Hören und Zuhören zunehmend schwerer. Von den probeweise getesteten Hörgeräten hätte lediglich das Modell "EPOQ V EXHOERER (POWER)" eine anforderungsgemäße Hörleistung geboten. Nach Abzug des Kassenanteils vom EUR 1035,00 verbleibe einschließlich Zuzahlung ein Gesamtbetrag von EUR 3733,00. Die Beklagte hielt an ihrer Ablehnung ausführlich fest, bestritt den Charakter der Hörgeräteversorgung als berufliche Rehabilitationsleistung und bekräftigte ihre Auffassung, es handle sich um eine Hilfsmittelversorgung nach [§ 33 Sozialgesetzbuch V \(SGB V\)](#). Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung seien Mittel, die die Folgen eines regelwidrigen Körperzustandes in medizinischer Hinsicht bessern, beheben oder beseitigen und dazu führen, die körperlichen Funktionen eines nicht oder nicht voll funktionsfähigen Körperorgans zu ersetzen oder zu ergänzen. Dies treffe für die Hörgeräte zu. Die Ausstattung mit solchen Hilfsmitteln sei unabhängig von dem Lebensbereich zu erbringen, in dem der Versicherte sie einsetze (privat, gesellschaftlich, beruflich). Die von der Klägerin als spezielle Anforderungen ihrer Berufstätigkeit geltend gemachten Gründe träfen auf jeden Beruf zu und könnten nicht berücksichtigt werden. Die Verständigung am Arbeitsplatz (Besprechung/Telefonate/Teamarbeit/Störgeräusche) sei notwendiger Bestandteil jeglicher Berufsausübung. Das Gericht befragte die Beigeladene nach dort stattgefundenen Verfahren zur Hörgeräteversorgung. Hierzu wurde mitgeteilt, die Klägerin habe im September 2004 einen Antrag auf Hörgeräteversorgung gestellt, der mit entsprechender Versorgung befolgt worden sei. In einem Termin zur mündlichen Verhandlung am 21.06.2012 wurde Einvernehmen über die Unerlässlichkeit einer fachärztlichen Begutachtung der Klägerin erzielt. Deshalb ernannte das Gericht die Hals-Nasen-Ohrenärztin Prof. Dr. C. zur medizinischen Sachverständigen und ersuchte sie um ein Gutachten zu Hörschädigung und Hörhilfebedarf der Klägerin. Das Gutachten wurde mit dem Datum des 07.12.2012 vorgelegt. In der Anamnese teilte die Klägerin eine schwere Grippe 1965 mit Fieber, Schnupfen, Ohrenschmerzen und Kopfschmerzen mit. 1966 sei ihrer Lehrerin aufgefallen, dass sie schlecht verstehe. Nach diversen Untersuchungen habe man 1967 eine Schwerhörigkeit beidseits festgestellt.

Die Schwerhörigkeit sei von Anfang an hochgradig gewesen mit Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten auch im Gespräch mit Einzelpersonen und bei Nebengeräuschen. Das Gehör sei im Laufe der Jahre nicht nennenswert schlechter geworden. Dennoch sei sie lange Zeit mit einem Gerät am linken Ohr ausgekommen. Erstmals 2010 sei sie an beiden Ohren mit Geräten versorgt worden. Zur Hörsituation im Beruf teilte die Klägerin mit, dort das Hörgerät nur auf der linken Seite zu tragen, weil sie mit der rechten Seite ohne Hörgeräte telefonieren müsse. Sie komme dennoch gut mit dieser Situation zurecht. Im Gespräch mit mehreren Personen und bei Nebengeräuschen habe sie Sprachverständigungsschwierigkeiten. Sie müsse besonders gegenüber hellen Frauenstimmen oder wenn der Gesprächspartner nicht direkt gegenüber steht oder sitzt, öfters nachfragen. Bei größeren Störpegeln benutze sie dann auch das Hörgerät rechts, ebenso anlässlich von Entzündungen im linken Gehörgang, weil sie ohne Hörgeräte beruflich und privat "aufgeschmissen" sei. Die Diagnose der Sachverständigen beschränkt sich auf eine Innenohrschwerhörigkeit beidseits im Sinne einer hochgradigen Schwerhörigkeit. Die Klägerin sei nicht nur für die Ausübung ihres Berufes, sondern auch für ihre alltägliche Lebensgestaltung auf Hörgeräte angewiesen. Der in den Hilfsmittelrichtlinien verlangte Hörverlust von mindestens 30 dB auf dem besseren Ohr sei weit überschritten. Nach einer Darstellung der technischen Anforderungen an die Hörgeräte wurde mitgeteilt, das Gerät "EPOQ V EXHOERER (POWER)" sei zwar veraltet und werde nicht mehr geliefert, sei jedoch für die Klägerin in Beruf und Alltag geeignet und erforderlich. Das vergleichend getestete zuzahlungsfreie Hörgerät "Phonak Milo" sei für das Ausmaß der Schwerhörigkeit der Klägerin zu schwach. Im Ergebnis benötige die Klägerin mit Wahrscheinlichkeit ein Hörgerät zumindest mit den technischen Merkmalen des "EPOQ V EXHOERER (POWER)" für ihren Beruf als Arztsekretärin und für die alltägliche Lebensgestaltung einschließlich der Kommunikation mit Einzelpersonen, der Kommunikation im Gespräch mit mehreren Personen und bei Nebengeräuschen, des Fernsehens, Radiohörens und Telefonieren sowie der Sicherheit im Straßenverkehr. Die Beklagte hielt auch unter dem Eindruck des Gutachtens an ihrer Auffassung fest und verwies den Anspruch der Klägerin in den Bereich der adäquaten Hörgeräteversorgung in allen Lebensbereichen durch die Krankenkasse. Die Beigeladene beschränkte sich auf ein formales Bestreiten ihrer Leistungspflicht. Der Vertreter des Klägers bekräftigt den Anspruch der Klägerin.

Die Klägerin beantragt,

I. Der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 02.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2011 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.733,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen, die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Akten der Beklagten beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte sowie auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage wurde nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Widerspruchsverfahrens form- und fristgerecht beim zuständigen Gericht erhoben und ist somit zulässig. [§ 33 SGB IX](#) definiert die von verschiedenen Trägern zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. [§ 33 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX](#) zählt zu diesen Leistungen auch die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem

Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können. Die letzten Worte der Vorschrift begründen einer Nachrang der Finanzierung technischer Leistungen zum Ausgleich von Behinderungen gegenüber der durch die Krankenversicherung zu erbringenden Versorgung mit Hilfsmitteln. [§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB V](#) lautet: Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, die im Einzelfall erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Nach einer längeren Phase der Ungewissheit hat das Bundessozialgericht mit seinem Urteil vom 17.12.2009 ([B 3 KR 20/08 R](#)) zur Standortbestimmung der Hörgeräteversorgung in Abgrenzung zwischen Rehabilitationsleistungen im Sinne von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einerseits und krankenversicherungsrechtlicher Hilfsmittelversorgung andererseits Stellung bezogen. Die Leitsätze dieses Urteils lauten: 1. Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Anspruch auf die Hörgeräteversorgung, die nach dem Stand der Medizintechnik bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlaubt, soweit dies im Alltagsleben einen erheblichen Gebrauchsvorteil bietet. 2. Die Festbetragsregelung ermächtigt als Ausprägung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu Leistungsbegrenzungen nur im Hinblick auf die Kostengünstigkeit der Versorgung, nicht aber zu Einschränkungen des GKV-Leistungskatalogs; kann mit einem Festbetrag die nach dem GKV-Leistungsstandard gebotene Versorgung nicht für grundsätzlich jeden Versicherten zumutbar gewährleistet werden, bleibt die Krankenkasse weiterhin zur Sachleistung verpflichtet. 3. Gebrauchsvorteile für die Berufsausübung sind für die GKV-Versorgung grundsätzlich unbeachtlich. Der Leitsatz 1 ist vor dem Hintergrund zu lesen, dass die Technik der Hörgeräte an der allgemein bekannten stürmischen Entwicklung elektronischer Geräte teilnimmt. Digitale Hörgeräte sind für uns alle Neuland. Genauso wie für Mobiltelefone, PC's, Notebooks oder Navigationssysteme ist als unstrittig zu unterstellen, dass auch ein Hörgerät oft schon nach ganz wenigen Jahren nicht mehr den technisch möglich gewordenen und deshalb allgemein anerkannten und geforderten Standards entspricht. Die Kostensteigerungen durch die technische Möglichkeit der Versorgung mit immer besseren Digitalgeräten müssen hingenommen werden. In engem Zusammenhang damit steht der Leitsatz 2, wonach der individuelle Anspruch gegen die Krankenversicherung über eine möglicherweise unzureichende oder schon wieder veraltete Festbetragsregelung hinausreichen kann. In den Gründen seines Urteils stellt das BSG klar, dass die Krankenkassen ihren Versicherten nicht nur Hörgeräte zur Verfügung stellen müssen, die "nur zur Verständigung beim Einzelgespräch unter direkter Ansprache" ausreichen. Vielmehr sei ein möglichst vollständiger Behinderungsausgleich geschuldet, "der hörbehinderten Menschen im Rahmen des Möglichen auch das Hören und Verstehen in größeren Räumen und bei störenden Umgebungsgeräuschen eröffnet". Dies schließt auch die Notwendigkeit der Versorgung mit digitalen Hörgeräten ein. Der Leitsatz 3 ist insoweit missverständlich, als er die Aussage zu treffen scheint, dass die Hörgeräteversorgung ausschließlich zur Hilfsmittelversorgung durch die Krankenkassen gehört.

Die Gründe des Urteils geben durchaus weiterhin Fallgestaltungen Raum, in denen eine Hörgeräteversorgung nur wegen der besonderen Bedingungen der Berufstätigkeit erforderlich ist. Der Leitsatz dürfte so zu verstehen sein, dass die Leistungspflicht der Krankenkasse jedenfalls dann nicht zulasten des Rentenversicherungsträgers als Träger der beruflichen Rehabilitation entfällt, wenn eine Hörgeräteversorgung von medizinischer Seite für die gesamte Lebensführung eines Versicherten erforderlich ist und lediglich zusätzliche, wenn auch nicht ausschließliche, Vorteile für die Berufsausübung bietet. Das Sachverständigengutachten bescheinigt der Klägerin abseits ihrer bisher selbst getroffenen Einschätzungen die Notwendigkeit einer hochwertigen beidseitigen Hörgeräteversorgung für alle Lebensbereiche. Indirekt hat sie dies mit der Mitteilung, ohne Hörgeräte beruflich und privat "aufgeschmissen" zu sein, auch bestätigt. Daraus ist eine ausschließliche Leistungspflicht der Beigeladenen abzuleiten und entsprechend dem zitierten BSG-Urteil ein zusätzlicher Gebrauchsvorteil für die Berufsausübung für irrelevant zu erklären, auch wenn die Klägerin diesen Gebrauchsvorteil nicht als zusätzlich, sondern als ausschließlich einschätzt. Zu begründen ist diese Vorgehensweise auch damit, dass die Klägerin nach Einschätzung des mit zahlreichen ähnlichen Verfahren befassten Gerichts die Sonderanforderungen ihrer Berufstätigkeit an ihr Gehör überschätzt. Die Wahrnehmung verschiedenster Stimmen und technisch bedingter Geräusche, die genaue Erfassung der jeweiligen Bedeutungsinhalte und die sekunden- und metergenaue Differenzierung zwischen jeweils relevanten und irrelevanten akustischen Signalen sind in einer Vielzahl beruflicher Situationen unerlässlich. Beispiele sind nicht nur Arztpraxen und Krankenhausstationen, sondern alle Büros mit mehreren Bediensteten und üblicher technischer Ausstattung, Einzelbüros bei Belastung mit externem Verkehrslärm, die Gastronomie, der öffentliche Personenverkehr auf Schiene und Straße, weite Bereiche des Einzelhandels, alle Baustellen, die pädagogischen und beratenden Berufe, die Tätigkeit in der Krankenversorgung und Pflege, alle Funktionen in sämtlichen Gerichten und fast alle polizeilichen oder militärischen Tätigkeitsbereiche. Auch für das Autofahren benötigt die Klägerin anders als von ihr unterstellt Hörgeräte. Weil es sich nach alledem beim Klagegegenstand nicht um eine Rehabilitationsleistung handelt, sondern um die Bereitstellung eines Hilfsmittels, richten sich Fallbehandlung und Kostenerstattung nicht nach [§ 14 SGB IX](#). Die Beklagte hatte den Antrag nicht an die Beigeladene abzugeben, sondern konnte auf deren ausschließliche Zuständigkeit verweisen. Nachdem sich die Beigeladene während des Rechtsstreits auf ein reines Bestreiten des Klageanspruchs beschränkt hat, war der Klägerin nicht zuzumuten, dort parallel ein zusätzliches Verwaltungsverfahren zu betreiben. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-02-21